

ZH_OBERGERICHT LE170010 vom 20. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170010

FR: ZH_OBERGERICHT LE170010 du 20 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170010 del 20 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Oktober 2013 verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, C._____, geboren am tt.mm 2014, und D._____, geboren am tt.mm 2015 (Urk. 6/8). Am 28. Juli 2016 wandte sich der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) an die KESB des Bezirks Pfäffikon mit der Bitte um

- 3 - Unterstützung bei der Bewältigung des Konflikts mit der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte; Urk. 6/54/1/2).

E. 2

Am 3. August 2016 machte der Kläger bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 6/1). Am 8. August 2016 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am 8. November 2016 vorgeladen (Urk. 6/5). Zuzugleich ärztlich attestierter Verhandlungsunfähigkeit des Klägers wurde die Verhandlung auf den 21. Februar 2017 verschoben (Urk. 6/42-43). Mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 beantragte die Beklagte, es seien superprovisorische Massnahmen (Obhutszuteilung an die Beklagte, Zuweisung der ehelichen Wohnung an den Kläger, Verpflichtung des Klägers zur Herausgabe von diversen Gegenständen) zu erlassen (Urk. 6/47 S. 2 f.). Dieser Antrag wurde mit Verfügung vom 6. Dezember 2016 abgewiesen (Urk. 6/50). Mit Entscheid vom 10. Februar 2017 leitete die KESB des Bezirks Pfäffikon eine Eingabe des Klägers vom 9. Februar 2017 an die Vorinstanz weiter (Urk. 6/63). Am 13. Februar 2017 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 2).

E. 3

Die Gerichtskosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3.1

Der Kläger ersucht für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 10). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 3.2

Der Kläger bringt zur Begründung seines Armenrechtsgesuchs vor, er werde weiterhin vom Sozialamt unterstützt (Urk. 1 S. 10). Eine entsprechende, aktuelle Bestätigung des Sozialsekretariats der Gemeinde E._____ liegt vor (Urk. 15/1). Gemäss Steuererklärung 2016 verfügt der Kläger nicht über massgebliches Vermögen (Urk. 15/2). Somit ist er

mittellos. Sein Prozessstandpunkt kann sodann nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Ihm ist daher die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Mit der Regelung von persönlichem Verkehr waren gewichtige Interessen des Klägers betroffen. Er ist rechtsunkundig und die Gegenpartei war anwaltlich vertreten. Aus diesen Gründen war er auf anwaltliche Vertretung angewiesen. Deshalb ist ihm im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

- 8 - ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Ihm steht gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO eine angemessene Entschädigung zu. Diese ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1 und § 13 AnwGebV auf Fr. 1'500.– (inkl. MWSt.) festzusetzen. Schliesslich ist der Kläger auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Die Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Pfäffikon vom 13. Februar 2017 wird aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Dem Kläger wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 4

Für das Berufungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers wird für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 1'500.– ausgerichtet.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Obergerichtskasse, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 9 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist eine Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. April 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Hochuli versandt am: cm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.